

Gemäß § 72 a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind die Schulträger gehalten, im Benehmen mit dem Schülerrat und dem Schulelternrat schultäglich eine warme Vollwertmahlzeit für alle Schülerinnen und Schüler vorzusehen. In der Stadt Halle wurden diesbezüglich Rahmenvereinbarungen zur Schulspeisung für die einzelnen Schulen zwischen den Schulelternräten und Essensanbietern unter Beteiligung der Stadt Halle geschlossen. Aktuell wird in mehreren Schulen ein Wechsel der Essensversorgung diskutiert. Mindestens in einem Fall hatte eine Nichtverlängerung des entsprechenden Rahmenvertrages einen Rechtsstreit zwischen der Elternvertretung und dem Essensanbieter zur Folge.

Ich frage:

1. Aus welchen Gründen werden die Rahmenvereinbarungen zur Schulspeisung an den kommunalen halleschen Schulen nicht entsprechend dem Schulgesetz auf Empfehlung von Schülerrat und Schulelternrat mit der Stadt Halle, sondern mit den Schulelternräten direkt geschlossen?
2. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Rahmenvertrag von einem Schulelternrat gekündigt werden kann? Wer trägt die im Rahmen eines Rechtsstreits über eine Vertragsbeendigung entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten?
3. Besteht an kommunalen halleschen Schulen für Eltern die Möglichkeit, neben dem über eine Rahmenvereinbarung gebundenen Essensanbieter, weitere Lieferanten für eine Mittagsversorgung zu gewinnen, wenn die vorhandene Essensausgabe des bereits vertraglich gebundenen Essensanbieters vom zusätzlichen Anbieter nicht in Anspruch genommen wird?

---

### **Antwort der Verwaltung:**

#### I. Allgemeine Informationen zur Schülerspeisung

Grundlage der Schulspeisungsorganisation in der Stadt Halle (Saale) ist der Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle(Saale) vom 19.11.1997 zur Privatisierung der Schulspeisung in der Stadt Halle (Saale) zum 01.01.1998.

Der Stadtratsbeschluss sagt u. a. aus, dass das Vertragsverhältnis zwischen den Eltern (Gesamtkonferenz) und dem Speisenanbieter nach entsprechender Einzelverhandlung geschlossen wird.

Diese damals beschlossene Neuorganisation sollte u. a. dazu beitragen, dass die Eltern einer Schule eigenständig entscheiden können, welcher Essenanbieter für die Versorgung ihrer Kinder gewünscht wird.

Grundlage der Versorgung bilden dabei zwei Vertragselemente:

1. Rahmenvereinbarung zur Schülerspeisung in der Stadt Halle (Saale) zwischen den Eltern einer Schule (Elternschaft), vertreten durch den Vorsitzenden des Elternrates mit Einzelvollmacht der Elternschaft, und dem Speiseanbieter unter Beteiligung der Stadt zum Stützbetrag und zur Vertragsüberwachung.
2. Bewirtschaftungsvereinbarung zur Regelung der Durchführung der Schulspeisung zwischen der Stadt Halle (Saale) und dem Speiseanbieter.

Die Bewirtschaftungsvereinbarung wird erst nach Abschluss der Rahmenvereinbarung unterzeichnet.

Die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltende Fassung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ging in seiner damaligen Formulierung nicht von einer Einbeziehung von Eltern und Schülern in die Auswahl des Speiseanbieters aus (SG LSA 1998 § 72a, Satz 1 – *Die Schulträger sollen schultäglich eine warme Vollwertmahlzeit für alle Schülerinnen und Schüler vorsehen.*)

Inzwischen erfolgte zum § 72 a SG LSA eine Änderung in der Form, dass Satz 1 des genannten Paragraphen ausführt: „*Die Schulträger sollen im Benehmen mit dem Schülerrat und dem Schulelternrat schultäglich eine warme Vollwertmahlzeit für alle Schülerinnen und Schüler vorsehen.*“

Somit beinhaltet der Stadtratsbeschluss von 1998 schon die, erst im Nachhinein durch das Schulgesetz verankerte, Mitwirkung der Schüler- und Elternschaft.

Die Verwaltung vertritt auch nach wie vor die Auffassung, dass mit dieser Organisationsvariante die Wünsche von Schülern und Eltern weitestgehend berücksichtigt werden können.

Voraussetzung dafür ist, dass Schüler- und Elternschaft einer Schule miteinander einen Konsens für einen Speiseanbieter finden.

II. Antworten auf die gestellten Fragen:

**Zu 1.**

Die Verfahrensweise des Vertragsabschlusses zwischen Elternschaft und Speiseanbieter beruht auf o. g. Stadtratsbeschluss.

Eine Änderung dieser Organisationsform dahingehend, dass die Stadt als Auftraggeber gegenüber dem Speiseanbieter auftritt, hätte zur Folge, dass die Auftragserteilung den Bestimmungen des Vergabewesens unterliegen und somit nicht gewährleistet werden kann, ob den Empfehlungen/Wünschen der Schüler- und Elternschaft gefolgt werden kann.

**Zu 2.**

Die abgeschlossenen Rahmenverträge beinhalten unter § 10 eine Laufzeit des Vertrages von einem Schuljahr mit einer Option auf Verlängerung für jeweils ein weiteres Schuljahr, wenn nicht bis zum 30.04. eines Jahres der Verlängerung widersprochen wird.

Dabei wird nicht auf eine Begründung des Widerspruches abgestellt.

Somit besteht für Schüler- und Elternschaft einer Schule jährlich die Möglichkeit, den Speiseanbieter zu wechseln.

Da der Widerspruch der Fortsetzung durch den Vorsitzenden des Schulelternrates mit Einzelvollmacht der Elternschaft einzureichen ist, sind durch die Elternschaft die entsprechenden Beschlüsse herbeizuführen.

Unabhängig davon besteht nach § 9 die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung, wenn der Speiseanbieter seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Bei einer ordnungsgemäßen Kündigung eines Vertrages besteht u. E. für den Speiseanbieter keine Rechtsgrundlage für eine Klage auf Schadensersatz oder ähnliches.

Somit dürften u. E. auch keine Kosten entstehen.

**Zu 3.**

Mit der durch die Stadt Halle (Saale) abgeschlossenen Bewirtschaftungsvereinbarung wird der Speisenanbieter verpflichtet, die nach § 72 a dem Schulträger obliegenden Versorgungsaufgaben in dessen Auftrag an der jeweiligen Schule durchzuführen. Neben Vor- und Nacharbeiten wird er insbesondere zur Einhaltung der für Gemeinschaftsverpflegungen geltenden Hygienevorschriften verpflichtet.

Zur Sicherung eines sozial angemessenen Preises wird dem Speisenanbieter durch die Stadt eine unbare Stützung gewährt [kostenlose Nutzung der Ausgabeküchen und Speiseräume, Übernahme der Bewirtschaftungskosten (Elt, Wasser, Heizung)].

Ausgehend von den Forderungen des Schulgesetzes sieht das Schulverwaltungsamt keine Notwendigkeit, mehrere Speiseanbieter an einer Schule zu genehmigen. Die Schule ist in erster Linie eine Bildungseinrichtung und nicht Tummelplatz für den Konkurrenzkampf von privaten Essenanbietern. Dabei geht es nicht nur um die Nutzung der dem vertraglich gebundenen Essenanbieter zugesprochenen Essenausgabe, sondern allgemein um die Ausübung einer nicht genehmigten gewerblichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Gemeinschaftsverpflegung in einer öffentlichen Einrichtung.

Dr. habil. Hans-Jochen Marquardt  
Beigeordneter

---

**Die Antwort der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.**